



Satzung
über die Entschädigung und über die Zuwendungen für Dienstjubiläen der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eibenstock

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323), in Verbindung mit §§ 62 und 63 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387), sowie §§ 13, 14 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 09. November 2010 (SächsGVBl. S. 350), hat der Stadtrat von Eibenstock in seiner Sitzung am 17. November 2011 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1
Aufwandsentschädigung von Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr

(1)
Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eibenstock sind:

- a) der Stadtwehrleiter,
- b) der Stellvertreter des Stadtwehrleiters,
- c) die Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Eibenstock, Sosa, Wildenthal und Carlsfeld,
- d) die Stellvertreter der Ortsfeuerwehr Eibenstock, Sosa, Wildenthal und Carlsfeld,
- e) der Jugendfeuerwehrwarte,
- f) der Gerätewarte.

(2)
Die Entschädigung des Stadtwehrleiters beträgt monatlich 62,00 EUR.

(3)
Die Entschädigung des Stellvertreters des Stadtwehrleiters beträgt monatlich 31,00 EUR.

(4)
Die Entschädigung der Ortswehrleiter beträgt monatlich 35,00 EUR.

(5)
Die Entschädigung der Stellvertreter der Ortswehrleiter beträgt monatlich 18,00 EUR.

(6)
Die Entschädigung der Jugendfeuerwehrwarte beträgt monatlich 25,00 EUR.

...

- (7)
Die Entschädigung der Gerätewarte beträgt monatlich 15,00 EUR.
- (8)
Die Entschädigung für den Feuerwehrausschussvorsitzenden beträgt je geleiteter Ausschusssitzung 20,00 EUR.

§ 2 Wegfall der Entschädigung

(1)
Der Anspruch auf die Entschädigung nach § 1 Abs. (2) bis (7) entfällt:

- a) mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt ausscheidet, oder
- b) wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Entschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

§ 3 Ersatz bei Verdienstaussfall

(1)
Beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr können gemäß § 62 Abs. 2 SächsBRKG auf Antrag von der Stadt Ersatz des ihnen entstandenen Verdienstaussfalles infolge von Einsätzen, Übungen sowie Aus- und Fortbildungsmaßnahmen während der üblichen Arbeitszeit verlangen.

Der Erstattungsbeitrag für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Arbeitnehmer sind, richtet sich nach § 14 Abs. 1 Satz 1 SächsFwVO in der jeweils gültigen Fassung. Er beträgt nach derzeitiger Rechtslage höchstens 24,00 EUR pro Stunde. Pro Tag wird der Verdienstaussfall für höchstens zehn Stunden erstattet. Angefangene Stunden werden als volle Stunden angerechnet (§ 14 Abs. 2 SächsFwVO).

(2)
Die Höhe des Verdienstaussfalls ist glaubhaft zu machen.

(3)
Die Entschädigung für den Verdienstaussfall für Arbeitnehmer regelt § 62 Abs. (1) SächsBRKG. Dem privaten Arbeitgeber ist der Verdienstaussfall des Arbeitnehmers im Zusammenhang mit § 62 Abs. (2) SächsBRKG auf Antrag von der Stadt zu erstatten:

- a) das Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung.
- b) das Arbeitsentgelt, das er einem Arbeitnehmer, der Feuerwehrdienst leistet, auf Grund gesetzlicher Vorschriften während einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit weitergewährt, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist.

§ 4

Zuwendungen für Angehörige der Feuerwehr

(1)

Ehrenamtlich Feuerwehrdienstleistende erhalten bei Dienstjubiläen eine Zuwendung in Höhe von

- | | |
|------------|-------------|
| - 10 Jahre | 50,00 EUR, |
| - 20 Jahre | 75,00 EUR, |
| - 30 Jahre | 100,00 EUR. |

Für jede weitere 10-jährige Mitgliedschaft erhält der ehrenamtlich Feuerwehrdienstleistende eine Zuwendung von 100,00 EUR.

(2)

Ehrenamtlich Feuerwehrdienstleistende erhalten ein Präsent in Höhe von 25,00 EUR für:

- 50. Geburtstag,
- 60. Geburtstag,
- jeden weiteren Geburtstag, dessen Zahl mit 5 oder 0 endet.

§ 5

Ersatz bei Sachschäden im Feuerwehrdienst

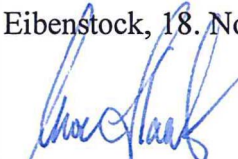
Für entstandene Sachschäden im Feuerwehrdienst wird, soweit es sich um keine vorsätzliche und grob fahrlässige Schädigung handelt, gemäß § 63 Abs. (2) und (3) SächsBRKG Ersatz geleistet und der Schadensfall abgewickelt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der FFW – Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) – vom 29. Mai 2008 sowie die Satzung über die Entschädigung und über Zuwendungen für Dienstjubiläen der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Sosa vom 18. September 2001 außer Kraft.

Eibenstock, 18. November 2011


Uwe Staab
Bürgermeister

